

Schlichtungsvereinbarung

Die in der Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie e. V., Sitz Bonn, zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände, nämlich

der Arbeitgeberverband	der Papier erzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung e. V., Düren,
der Arbeitgeberverband	der rheinisch-westfälischen papiererzeugenden Industrie e. V., Bonn,
der Verband	Norddeutscher Papierfabriken e. V., Hannover,
der Verband	der papier- und Pappenindustrie Hessen e. V., - Landesvertretung des VDP -, Wiesbaden,
der Arbeitgeberverband	Bayerischer Papierfabriken, München,
der Arbeitgeberverband	der Papierindustrie Baden-Württemberg – AGP – e. V., Baden-Baden,
der Verband	Papierindustrie Rheinland-Pfalz e. V., Neustadt/Weinstraße,
der Arbeitgeberverband	der ostdeutschen Papierindustrie e. V. – AGOP –, Berlin,

und die

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie – Hauptvorstand –, Sitz Hannover, schließen für die Mitglieder der vorgenannten Arbeitgeberverbände und die Mitglieder der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie folgenden **Tarifvertrag**:

1. Grundsatz

- 1.1.1. Die Tarifvertragsparteien stimmen in dem Bestreben überein, alle Streitigkeiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, nach Möglichkeit selbst zu erledigen.
- 1.1.2. Dazu treffen sie diese Schlichtungsvereinbarung.
- 1.2. Das Schlichtungsverfahren findet auf Antrag statt.
 - 1.2.1. Das Schlichtungsverfahren kann erst beantragt werden, wenn vorherige Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien gescheitert sind.
 - 1.2.2. Dies ist der Fall, wenn mindestens eine der Tarifvertragsparteien das ausdrücklich erklärt oder es ablehnt weiter zu verhandeln.
 - 1.2.3. Wird die Aufnahme von Tarifverhandlungen über die Neuregelung eines abgelaufenen Tarifvertrages oder über einen Tarifvertrag mit einer neuartigen Tarifmaterie verlangt, soll innerhalb einer Frist von 30 Tagen eine Einigung über einen Verhandlungstermin erfolgen.
 - 1.2.4. Diese Frist kann im beiderseitigen Einvernehmen verlängert werden.
 - 1.2.5. Kommt innerhalb dieser Frist eine Terminvereinbarung nicht zustande, kann ein Schlichtungsverfahren beantragt werden.
- 1.3. Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, sich auf die Verhandlungen und auf das Schlichtungsverfahren einzulassen.

2. Errichtung von Schlichtungsstellen

- 2.1.1. Für den Bereich der einzelnen vertragsschließenden Arbeitgeberverbände wird je eine Bezirksschlichtungsstelle gebildet.
- 2.1.2. Sie führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle der Papierindustrie, Bezirk ...“.
- 2.1.3. Die Geschäftsstellen der Bezirksschlichtungsstellen befinden sich bei den regional zuständigen Arbeitgeberverbänden der Papierindustrie.
- 2.2. Für das gesamte Tarifgebiet wird eine Bundesschlichtungsstelle mit Sitz und Geschäftsstelle bei der „Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie“ errichtet.

3. Zuständigkeit

- 3.1. Die Schlichtungsstellen leisten Hilfe bei dem Abschluss von Tarifverträgen einschließlich der Neuregelung gekündigter Tarifverträge (Regelungsstreitigkeiten).
- 3.2. Sie entscheiden ferner Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung von Bestimmungen der Tarifverträge und über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen oder einzelner ihrer Bestimmungen (Auslegungsstreitigkeiten).
- 3.3. Die Bezirksschlichtungsstellen sind zuständig für alle Streitigkeiten, die ausschließlich ihren bezirklichen Bereich betreffen.

- 3.4. Die Bundesschlichtungsstelle ist für alle übrigen Streitigkeiten ausschließlich zuständig.
- 4. Zusammensetzung der Schlichtungsstellen
 - 4.1.1. Die Schlichtungsstellen entscheiden in paritätischer Besetzung mit je 3 Beisitzern.
 - 4.1.2. Es bleibt den Tarifvertragsparteien überlassen, sich auf je 4 Beisitzer zu einigen.
 - 4.2.1. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden der Geschäftsstelle von den Schlichtungsparteien benannt.
 - 4.2.2. Schlichtungsparteien sind die Industriegewerkschaft IG BCE, Hauptvorstand, und die Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie.
- 4.3. Der Vorsitz wechselt innerhalb einer Schlichtungsstelle von Sitzung zu Sitzung zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite.
- 4.4. Der Vorsitz wechselt von der letzten Sitzung des vorhergehenden Schlichtungsverfahrens zur ersten Sitzung des folgenden Schlichtungsverfahrens.

5. Verfahrensablauf

- 5.1. Das Schlichtungsverfahren kann von der jeweils zuständigen Tarifvertragspartei unter Angabe des Streitgegenstandes bei der zuständigen Geschäftsstelle beantragt werden. Dies kann schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen.
- 5.2. Wird die Schlichtungsstelle angerufen, so übermittelt die jeweils zuständige Geschäftsstelle Abschriften des Antrages den anderen Tarifvertragsparteien und den Schlichtungsparteien.
 - 5.3.1. Die erste Sitzung der Schlichtungsstelle hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
 - 5.3.2. Ein Überschreiten dieser Frist ist im gegenseitigen Einvernehmen zulässig. Kommt ein Termin innerhalb der 4 Wochen oder der einvernehmlich verlängerten Frist nicht zustande, kann jede Schlichtungspartei den erfolglosen Abschluss des Schlichtungsverfahrens erklären.
 - 5.3.3. Die Schlichtungsparteien vereinbaren den Ort und den Termin der Schlichtungsverhandlung nach Abstimmung mit den Tarifvertragsparteien.
 - 5.3.4. Die jeweils zuständige Geschäftsstelle beruft die Schlichtungsstelle ein.
- 5.4. Die Schlichtungsparteien können die Tarifvertragsparteien durch eine einvernehmliche Erklärung verpflichten, innerhalb der Einberufungsfrist einen Einigungsversuch zu machen.
 - 5.5.1. Die Schlichtungsstelle bestimmt den Gang des Verfahrens einschließlich Beweis-erhebung und Einholung von Auskünften zur weiteren Klärung des Sachverhalts.
 - 5.5.2. Jede Schlichtungspartei kann Auskunftspersonen und Sachverständige benennen oder zur Verhandlung bestellen.

- 5.5.3. Erscheint eine Tarifvertragspartei trotz rechtzeitiger Ladung ohne hinreichenden Grund nicht zu den Verhandlungen, so kann auf Beschluss der Schlichtungsstelle in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.
- 5.6. In jedem Stadium des Verfahrens soll die Schlichtungsstelle eine Einigung der Tarifvertragsparteien anstreben.
- 5.7.1. Die Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.
- 5.7.2. Beratung und Abstimmung über den Schlichtungsspruch sind vertraulich.
- 5.7.3. Auf Antrag einer Schlichtungspartei ist geheim abzustimmen.
- 5.8.1. Die Schlichtungsparteien tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Vertreter vor der Schlichtungsstelle und die von ihnen benannten oder gestellten Auskunftspersonen oder Sachverständigen.
- 5.8.2. Die Tarifvertragsparteien tragen die Kosten für die von ihnen gestellten Beisitzer.
- 5.8.3. Im Übrigen werden die Kosten geteilt.

6. Entscheidungen der Schlichtungsstelle

- 6.1. In jeder Sitzung der Schlichtungsstelle kann von jeder Schlichtungspartei ein Antrag zur Abstimmung gestellt werden mit dem Ziel, einen Schlichtungsspruch herbeizuführen. Bei Ablehnung des Antrags ist das Verfahren grundsätzlich gescheitert. Es kann jedoch in jedem Stadium des Verfahrens auch mehrheitlich festgelegt werden, dass weitere Anträge gestellt werden können mit dem Ziel eines Schlichtungsergebnisses.
- 6.2. Einstimmige oder mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande gekommene Schlichtungssprüche der Schlichtungsstelle sind endgültig und für die Tarifvertragsparteien bindend.
- 6.3. Kommt ein Schlichtungsspruch wegen Stimmengleichheit nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- 6.4. Die Entscheidung der Schlichtungsstellen ist vor der Verkündung schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und je einem Beisitzer zu unterschreiben.
- 6.5. Den Tarifvertragsparteien ist im Anschluss an die Verkündung eine Abschrift der Entscheidungen zuzustellen.

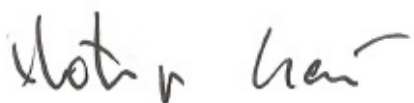
7. Friedenspflicht

- 7.1. Arbeitskampfmaßnahmen, Urabstimmungen, Streiks oder Aussperrungen dürfen erst dann eingeleitet werden, wenn die Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle erfolglos abgeschlossen sind.
- 7.2. Ist ein Schlichtungsverfahren über Auslegungstreitigkeiten erfolglos abgeschlossen worden, so kann die Klärung nur durch ein Arbeitsgerichtsverfahren nach § 2 Ziffer 1 Arbeitsgerichtsgesetz herbeigeführt werden (Normenkontrolle).

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2012 in Kraft und kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2017 gekündigt werden.

Gernsbach/Hannover, den 1. Juni 2012



Vereinigung der Arbeitgeberverbände
der Deutschen Papierindustrie e. V.



Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
– Hauptvorstand –